Aktenzeichen:
5 O 8/25 KfH

Landgericht Rottweil

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden [redacted] Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

gegen

M&S Fitness 3 GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [redacted], Robert-Bosch-Str. 27, 72160 Horb
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Rottweil - Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [redacted] am 30.05.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern Verträge über die entgeltpflichtige Nutzung einer Fitnessstudioeinrichtung mit Nebenleistungen zu schließen, ohne

im Vertragsangebot den Gesamtpreis zu nennen, den der Verbraucher nach der angegebenen Mindestvertragslaufzeit in jedem Fall zu bezahlen hat,

wie unterblieben im Vertragsformular nach Anlage K 1.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, für den Fall, dass die Beklagte mit einem Verbraucher einen Vertrag über die entgeltpflichtige Nutzung einer Fitnessstudioeinrichtung mit Nebenleistungen bei einer formularvertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten mit einer „Ruhezeit“ geschlossen hat, wobei sich der Vertrag automatisch um die „ruhenden Monate“ verlängern sollte (Anlagen K 1 und K 4),

   im Anschluss an eine Kündigung des Verbrauchers innerhalb der Vertragslaufzeit die Kündigung mit Wirkung zu einem Zeitpunkt zu bestätigen (31.12.2026), der gemessen am Vertragsbeginn (29.05.2024) eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten übersteigt,

   wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagte mit der Verbraucherin [redacted], in der E-Mail der Beklagten nach Anlage K 6, Seite 4 (rote Umrahmung durch uns).

3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 22.05.2025 zu bezahlen.

5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

7. Der Streitwert wird auf 37.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Rottweil
Königstraße 20
78628 Rottweil

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[redacted]
Vorsitzende Richterin am Landgericht